Allgemeine Geschäftsbedingungen (B2B)

Ercan Samaras – Standort Heilbronn

Stand: November 2026

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge über Dienstleistungen zwischen Ercan Samaras, nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt, und seinen Auftraggebern.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB werden auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht geschlossen.
3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.
4. Individuelle Vereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden oder eine konkrete Bindungsfrist enthalten.
2. Ein Vertrag kommt insbesondere durch beiderseitige Vertragsunterzeichnung, eine Auftragsbestätigung in Textform oder durch Beginn der vereinbarten Leistungserbringung zustande.
3. Art, Umfang, Ausführungsort und Vergütung der geschuldeten Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot, Auftrag, Leistungsverzeichnis oder Vertrag sowie den ausdrücklich einbezogenen Vertragsunterlagen.
4. Nachträgliche Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs bedürfen einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.

§ 3 Preise und Vergütung

Sämtliche Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

1. Die vereinbarte Vergütung gilt ausschließlich für den vertraglich festgelegten Leistungsumfang.
2. Zusätzliche oder nachträglich beauftragte Leistungen werden gesondert vergütet.
3. Dies gilt insbesondere für Sonderreinigungen, zusätzliche Reinigungseinsätze, zusätzliche Grünpflegearbeiten, außergewöhnlichen Mehraufwand, Schneeabfuhr, zusätzliche Streugutbeseitigung und sonstige Leistungen, die nicht vom ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang umfasst sind.
4. Soweit möglich, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber vor Durchführung zusätzlicher kostenpflichtiger Leistungen über die hierdurch entstehenden Mehrkosten informieren.

§ 4 Preisanpassungen bei laufenden Verträgen

1. Bei Verträgen über regelmäßig wiederkehrende Leistungen kann der Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung anpassen, wenn sich nach Vertragsschluss die für die Leistungserbringung maßgeblichen Kosten verändern.
2. Zu den maßgeblichen Kosten zählen insbesondere tarifliche oder gesetzliche Löhne und Lohnnebenkosten, Sozialversicherungsbeiträge, Material- und Verbrauchsmittelkosten, Energie- und Kraftstoffkosten sowie sonstige unmittelbar mit der vereinbarten Leistung zusammenhängende Kosten.
3. Eine Preisanpassung erfolgt nur in dem Umfang, in dem sich die Veränderung der betreffenden Kosten auf die Gesamtkosten der vertraglich vereinbarten Leistung auswirkt.
4. Kostensenkungen bei den maßgeblichen Kostenpositionen sind entsprechend zu berücksichtigen.
5. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber eine Preisanpassung vor deren Wirksamwerden in Textform mit. Die Mitteilung enthält den Grund, die Höhe und den Zeitpunkt der Preisanpassung.

§ 5 Leistungserbringung

1. Der Auftragnehmer erbringt die vereinbarten Leistungen fachgerecht entsprechend dem vertraglich festgelegten Leistungsumfang.

2. Die Organisation und Durchführung der Leistungserbringung obliegt dem Auftragnehmer, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden.
3. Der Auftragnehmer entscheidet im Rahmen der vereinbarten Leistung nach fachlichem Ermessen über geeignete Arbeitsverfahren sowie den Einsatz von Maschinen, Geräten, Reinigungs-, Pflege- und Betriebsmitteln.
4. Vereinbarte Leistungszeiten können aus betrieblichen Gründen in angemessenem Umfang angepasst werden, sofern hierdurch der vertraglich geschuldete Leistungsumfang nicht beeinträchtigt wird und keine verbindlichen Ausführungszeiten vereinbart wurden.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die für die Leistungserbringung vorgesehenen Flächen und Räumlichkeiten zum vereinbarten Zeitpunkt zugänglich sind.
2. Der Auftraggeber stellt die zur Leistungserbringung erforderlichen Versorgungsmedien, insbesondere Wasser und Strom, am Leistungsort unentgeltlich zur Verfügung, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde.
3. Erforderliche Schlüssel, Zutrittsberechtigungen, Zugangscodes und sonstige für die Leistungserbringung erforderliche Informationen sind dem Auftragnehmer rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
4. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer insbesondere über besondere Gefahrenstellen, Sicherheitsvorschriften, Zugangsbeschränkungen sowie objektbezogene Besonderheiten.
5. Kann die Leistung aufgrund einer vom Auftraggeber zu vertretenden fehlenden oder verspäteten Mitwirkung nicht oder nur mit zusätzlichem Aufwand erbracht werden, kann der dadurch nachweisbar entstehende Mehraufwand zusätzlich berechnet werden.

§ 7 Einsatz von Nachunternehmern

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, geeignete Nachunternehmer mit der Erbringung einzelner oder sämtlicher vertraglich geschuldeter Leistungen zu beauftragen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Die Verantwortung des Auftragnehmers für die vertragsgemäße Leistungserbringung bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Winterdienst

1. Soweit vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist, erstreckt sich der vereinbarte Leistungszeitraum für Winterdienstleistungen vom **1. November bis zum 31. März des Folgejahres**.
2. Umfang, Häufigkeit, Flächen und Ausführungszeiten des Winterdienstes richten sich nach der getroffenen vertraglichen Vereinbarung und dem jeweiligen Leistungsverzeichnis.
3. Soweit für das jeweilige Objekt öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zur Schnee- und Eisbeseitigung gelten und diese für die beauftragten Leistungen relevant sind, werden diese im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfangs berücksichtigt.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer rechtzeitig über besondere Gefahrenstellen und objektbezogene Besonderheiten zu informieren.
5. Leistungen außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs, insbesondere die Abfuhr von Schnee oder zusätzliche Beseitigung beziehungsweise Entsorgung von Streugut, werden gesondert vergütet.

§ 9 Leistungszeiten und Leistungsbehinderungen

1. Leistungszeiten und Termine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.
2. Erkennt der Auftragnehmer, dass ein verbindlicher Termin voraussichtlich nicht eingehalten werden kann, wird der Auftraggeber hierüber unverzüglich informiert.
3. Bei Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verlängern sich vereinbarte Leistungsfristen um einen angemessenen Zeitraum.
4. Der Auftragnehmer ist nicht für Verzögerungen verantwortlich, die insbesondere auf fehlendem Zugang zum Objekt, fehlenden Informationen oder sonstigen vom Auftraggeber zu vertretenden Umständen beruhen.

§ 10 Abnahme bei Werkleistungen

1. Soweit eine vereinbarte Leistung werkvertraglichen Charakter hat und eine Abnahme nach Art der Leistung vorgesehen ist, hat der Auftraggeber die vertragsgemäß erbrachte Leistung nach Fertigstellung abzunehmen.
2. Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme setzen.

3. Die Leistung gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb der gesetzten angemessenen Frist unter Angabe mindestens eines konkreten Mangels verweigert.
4. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

§ 11 Rechnungsstellung und Zahlung

1. Die Rechnungsstellung erfolgt entsprechend der vertraglich vereinbarten Abrechnungsweise.
2. Regelmäßig wiederkehrende Leistungen werden grundsätzlich monatlich abgerechnet, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde.
3. Einmalige Leistungen werden grundsätzlich nach Erbringung der vereinbarten Leistung abgerechnet.
4. Rechnungen sind innerhalb von **7 Kalendertagen ab Rechnungsdatum** ohne Abzug zur Zahlung fällig, soweit individualvertraglich kein anderes Zahlungsziel vereinbart wurde.
5. Die Rechnungsstellung kann elektronisch erfolgen.
6. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 12 Mängel und Nacherfüllung

1. Der Auftraggeber hat erkennbare Mängel unverzüglich nach Feststellung gegenüber dem Auftragnehmer anzuzeigen.
2. Die Mängelanzeige soll insbesondere das betroffene Objekt beziehungsweise die betroffene Fläche sowie Art und Umfang des beanstandeten Mangels enthalten.
3. Dem Auftragnehmer ist Gelegenheit zu geben, einen berechtigten Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.
4. Ist eine Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Auftraggeber nicht zumutbar, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte zu.
5. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten bleiben unberührt.

§ 13 Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften

Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

2. Für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.
4. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt ermöglicht und auf deren Erfüllung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
5. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.
6. Zwingende gesetzliche Haftungstatbestände bleiben unberührt.

§ 14 Höhere Gewalt

1. Kann eine Vertragspartei ihre Verpflichtungen aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt vorübergehend nicht oder nicht vollständig erfüllen, ist sie für Dauer und Umfang der Auswirkungen von den betroffenen Leistungspflichten befreit.
2. Als höhere Gewalt gelten insbesondere unvorhersehbare und von der betroffenen Partei nicht beherrschbare Ereignisse wie Naturkatastrophen, außergewöhnliche Unwetterereignisse, Krieg, behördliche Maßnahmen, Epidemien oder Pandemien, Arbeitskämpfe sowie erhebliche, nicht zu vertretende Energie- oder Versorgungsausfälle.
3. Die betroffene Vertragspartei informiert die andere Vertragspartei unverzüglich über das Ereignis und dessen voraussichtliche Auswirkungen.
4. Beide Vertragsparteien werden im Rahmen des Zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die Auswirkungen der Leistungsstörung möglichst gering zu halten.
5. Gesetzliche Kündigungs- und Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

§ 15 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Verträge über einmalige Leistungen enden mit vollständiger Erfüllung der gegenseitigen Vertragspflichten.
2. Verträge über regelmäßig wiederkehrende Leistungen werden mit der im jeweiligen Vertrag vereinbarten Laufzeit geschlossen.

3. Soweit keine abweichende Vertragslaufzeit vereinbart wurde, beträgt die Mindestvertragslaufzeit zwölf Monate ab vereinbartem Vertragsbeginn.
4. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere zwölf Monate, sofern er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit in Textform gekündigt wird.
5. Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 16 Vertraulichkeit und Datenschutz

1. Die Vertragsparteien behandeln alle ihnen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung bekannt werdenden und als vertraulich erkennbaren geschäftlichen Informationen vertraulich.
2. Die Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die öffentlich bekannt sind, der empfangenden Vertragspartei nachweislich bereits bekannt waren, rechtmäßig von Dritten erlangt wurden oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen offengelegt werden müssen.
3. Beide Vertragsparteien beachten die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
4. Soweit im Rahmen der Leistungserbringung eine Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO vorliegt, schließen die Parteien, soweit erforderlich, eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

§ 17 Referenzen und Werbung

1. Die Verwendung des Firmennamens, Logos oder sonstiger Kennzeichen des Auftraggebers zu öffentlichen Werbe- oder Referenzzwecken bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.
2. Gleiches gilt für die Veröffentlichung von Bildmaterial oder sonstigen Informationen, anhand derer der Auftraggeber oder dessen Gebäude beziehungsweise Objekte eindeutig als Referenz erkennbar sind.

§ 18 Schutz vor gezielter Mitarbeiterabwerbung

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, während der Vertragslaufzeit keine gezielten Maßnahmen vorzunehmen, die ausschließlich darauf gerichtet sind, unmittelbar mit der Vertragsdurchführung betraute Mitarbeiter der jeweils anderen Vertragspartei zum Wechsel des Arbeitgebers zu bewegen.

2. Allgemeine Stellenanzeigen, Personalmarketingmaßnahmen, Initiativbewerbungen sowie Bewerbungen, die ohne gezielte Ansprache durch die andere Vertragspartei erfolgen, stellen keine gezielte Abwerbung im Sinne dieser Regelung dar.
3. Gesetzliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

§ 19 Änderungen des Leistungsumfangs

1. Änderungen oder Erweiterungen des vereinbarten Leistungsumfangs bedürfen einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.
2. Wirken sich Änderungen des Leistungsumfangs auf Vergütung, Personalbedarf, Materialeinsatz oder Leistungszeiten aus, sind diese entsprechend anzupassen.
3. Zusätzliche oder geänderte Leistungen müssen vom Auftragnehmer grundsätzlich erst nach entsprechender Beauftragung ausgeführt werden.

§ 20 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für die vereinbarten Dienstleistungen ist der jeweilige vertragliche Leistungsort.
2. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Sitz des Auftragnehmers Gerichtsstand.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 21 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen mindestens der Textform, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist. Individuelle Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
3. An die Stelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.